

Besondere Nebenbestimmungen für die Dotierung des Finanzinstruments „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Die Zuwendung darf – auch in Teilbeträgen – durch die NRW.BANK angefordert werden, wenn alle Voraussetzungen zur Abbildung des Finanzinstruments vorliegen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Übertragung des Managements des Finanzinstruments auf die NRW.BANK mit dem für Klimaschutz zuständige Ministerium des Landes NRW geschlossen wurde.

1.3 Die Zuwendung dient der Dotierung des Finanzinstruments „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“. Aus dem Finanzinstrument „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“ werden ausschließlich Kredite für KWK-Investitionen vergeben. Bei einer Entscheidung über einen Widerruf des Zuwendungsbescheides wird das MKUNLV im Rahmen der Ermessensausübung zu Gunsten der NRW.BANK unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes berücksichtigen, in welchem Umfang die Zuwendungsmittel durch die NRW.BANK bereits als „NRW/EU.KWK-Investitionskredit“ an Endkreditnehmer über Hausbanken zugesagt worden sind. Die NRW.BANK noch nicht einmal revolvingend eingesetzt worden sind.

1.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die NRW.BANK weist dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium des Landes NRW sowie der EFRE-Verwaltungsbehörde einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.März des folgenden Jahres, die Verwendung der Zuwendung zur Dotierung des Finanzinstruments durch Vorlage der jährlichen Abrechnung nach (Hierbei werden Zusagen, Verzichte, Auszahlungen, Zinsen der Endkreditnehmer, Zinsen für nicht verausgabte Mittel, Tilgungen, Kontostand, Ausfälle, freie Mittel ausgewiesen). Monatlich berichtet die NRW.BANK über eingegangene Anträge, Zusagen und

Ablehnungen (Anzahl, Betrag, Unternehmensname) sowie über die Entwicklung des Vermögens des Finanzinstruments.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Das Finanzinstrument wird jährlich per 31.Dezember bis zum Zeitpunkt der Liquidation abgerechnet. (einfacher Verwendungsnachweis). Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in der Form, dass die NRW.BANK dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium sowie der EFRE-Verwaltungsbehörde einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.März des folgenden Jahres, die Verwendung der Zuwendung zur Dotierung des Finanzinstruments durch Vorlage der jährlichen Abrechnung nachweist. (Hierbei werden Zusagen, Verzichte, Auszahlungen, Zinsen der Endkreditnehmer, Zinsen für nicht verausgabte Mittel, Tilgungen, Kontostand, Ausfälle, freie Mittel ausgewiesen)

3.2 Drei Monate nach Ende des Programmzeitraumes 2007-2013 wird die NRW.BANK dem Land NRW einen weiteren Verwendungsnachweis über die Verausgabung und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an das Finanzinstrument (EU- und Landesmittel) an die Darlehensnehmer durch Vorlage einer Abrechnung vorlegen.

3.3 Im Falle einer Liquidation wird das Finanzinstrument durch die NRW.BANK im Sinn eines abschließenden Verwendungsnachweises abgerechnet.

4. Prüfung der Verwendung

4.1 Das für Klimaschutz und Umwelt zuständige Ministerium als Zuwendungsgeber und dem Landesrechnungshof NRW oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel zur Dotierung des Finanzinstruments bei der NRW.BANK zu prüfen. Die NRW.BANK ist dazu verpflichtet, auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen bzw. den von ihnen Beauftragten Einblick in die Geschäftsunterlagen des Finanzinstruments zu gewähren.

4.2 Das Finanzinstrument ist Begünstigter gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/ 2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt L 210 Seite 25. Prüfungen der Europäischen Kommission und des Europäischen

Rechnungshofs, der Prüfbehörde im für Finanzen zuständigen Ministerium und der EFRE-Verwaltungsbehörde sind daher grundsätzlich auf das Finanzinstrument beschränkt. Diese Stellen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der EFRE-Mittel zur Dotierung des Finanzinstruments zu überprüfen. Die NRW.BANK ist dazu verpflichtet, auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die Geschäftsunterlagen des Finanzinstruments zu gewähren. Die NRW.BANK hat zum Zweck der Vor-Ort-Prüfung der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof beziehungsweise ihren Beauftragten ein Betretungsrecht einzuräumen.

Nur in den Ausnahmefällen der Nummer 6.1.9 des Leitfadens für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006 des Rates vom 21. Februar 2011 (COCOF 10-0014-04) dürfen die unter Absatz (2) genannten Stellen beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank prüfen. Die NRW.BANK hat für diese Fälle das Prüfungsrecht dieser Stellen beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank sicherzustellen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

5.1 Bei Abrechnung des Finanzinstruments zum Ende des Programmzeitraums verbleiben bereits einmal eingesetzte Barmittel bei der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nummer 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet.

5.2 Bei Abrechnung des Finanzinstruments zum Ende der laufenden Förderperiode fließen noch nicht einmal eingesetzte Barmittel zuzüglich etwaig erwirtschafteter Zinserträge an das Land zurück. Über zum Ende des Programmzeitraums aus dem Finanzinstrument in Darlehen investierte Mittel wird erst nach ihrem Rückfluss in das Finanzinstrument eine Entscheidung über die weitere Verwendung getroffen werden.

5.3 Nach dem Ende des Programmzeitraums aus den Investitionen des Finanzinstruments in das Finanzinstrument zurückfließende Mittel verbleiben bei

der NRW.BANK und werden, wenn keine Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium über eine Verwendung entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW erfolgt, weiter zweckentsprechend im Finanzinstrument verwendet.

5.4 Bei Liquidation des Finanzinstruments werden die dann im Finanzinstrument vorhandenen Mittel entsprechend den Vorgaben der EU (Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und der Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW nach Abstimmung zwischen dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium, der NRW.BANK, der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zweckentsprechend wieder verwendet werden.